S 15 RJ 434/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 434/02
Datum	27.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 547/03
Datum	16.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27. August 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30.11.2001 hinaus.

Die 1945 geborene KlÃ¤gerin stammt aus Griechenland. Am 23.10.1972 nahm sie eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in Deutschland auf und war hier nur unterbrochen durch Zeiten der Schwangerschaft und Kindererziehung, zuletzt als Arbeitslose bis 30.04.2000 pflichtversichert. Sie hat in dieser Zeit fÃ¼r 331 Monate Beitrags- und BerÃ¼cksichtigungszeiten nachgewiesen. Von 1972 bis 1994 war sie als KÃ¼chenhilfe erwerbstÃ¤tig, anschlieÃ□end einige Monate als Putzfrau. Im Ã□brigen hat sie Sozialleistungen bezogen.

Auf ihren Antrag vom 11.04.2000 hatte ihr die Beklagte mit Bescheid vom

13.11.2000 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Zeit vom 01.11.2000 bis 30.11.2001 gewÃ¤hrt aufgrund einer depressiven Erkrankung im Sinne einer abnormen Trauerreaktion. Im Verwaltungsverfahren war sie nur fÃ¼r fÃ¤hig gehalten worden, leichte Arbeiten unter vier Stunden zu verrichten.

Den WeitergewÃ¤hrungsantrag vom 18.07.2001 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.11.2001 ab, weil die KlÃ¤gerin nicht mehr berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig und auch nicht erwerbsgemindert sei, nachdem der Nervenarzt Dr.G. in seinem Gutachten vom 07.09.2001 zur Beurteilung gekommen war, dass die KlÃ¤gerin wieder sechs Stunden und mehr tÃ¤glich leichte Arbeiten verrichten kÃ¶nne. Es lÃ¤ge eine Dysthymie infolge protrahierter Trauerreaktion sowie anankastisch-histrionische ZÃ¼ge mit Berentungswunsch vor. Der Gesundheitszustand sei jedoch nunmehr soweit stabilisiert, dass aus nervenÃ¤rztlicher Sicht keine wesentliche EinschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin vorlÃ¤ge.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2002 zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben, mit der sie die WeitergewÃ¤hrung ihrer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30.11.2001 hinaus begehrt. Das Sozialgericht hat Gutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen durch den Internisten Dr.E. , den Unfallchirurgen Dr.L. und den Nervenarzt Dr.K. eingeholt. WÃ¤hrend Dr.E. in seinem Gutachten vom 25.07.2000 von Seiten seines Fachgebietes keinen wesentlichen krankhaften Organbefund festgestellt hat und Dr. L. von Seiten des orthopÃ¤dischen Fachgebietes lediglich ein leichtgradiges HalswirbelsÃ¤ulen- sowie ein Schulter-Arm- und LendenwirbelsÃ¤ulen-Syndrom bei weitgehend freier Funktion und Senk-SpreizfÃ¼Ãe beiderseits diagnostiziert hat, die ebenfalls das berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin nicht wesentlich beeintrÃ¤chtigten, hat Dr.K. in seinem Gutachten vom 05.12.2002 von Seiten des nervenÃ¤rztlichen Fachgebietes eine weiterhin unverÃ¤nderte erheblich ausgeprÃ¤gte reaktiv depressive Symptomatik im Sinne einer abnormen Trauerreaktion festgestellt, bei einfach strukturierter sugestibler, zum Teil auch histrionisch geprÃ¤gter PersÃ¶nlichkeitsstruktur. Der Gesundheitszustand stelle sich in Ã¤hnlicher Weise dar wie bei der Begutachtung im August 2000. Die KlÃ¤gerin sei mit RÃ¼cksicht auf die bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen zu den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses nur noch zu leichten einfachen stressfreien kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeiten im zeitlichen Umfang von drei bis vier Stunden tÃ¤glich in der Lage. Es bestehe keine begrÃ¼ndete Aussicht, dass sich der Gesundheitszustand und damit das berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin in absehbarer Zeit bessere.

Dagegen hat die FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse Dr.D. in ihrer sozialÃ¤rztlichen Stellungnahme fÃ¼r die Beklagte vom 17.02.2003 geltend gemacht, dass der Beurteilung durch Dr.K. nicht gefolgt werden kÃ¶nne. Es blieben insbesondere die von Dr.G. angesprochenen Punkte der sozialen UnterstÃ¼tzung und der Ich-gerechten Spaltung nicht hinterfragt. Dr.K. stÃ¼tze seine Beurteilung zu sehr auf die subjektiven Angaben der KlÃ¤gerin. Im Ãbrigen wirke auch die von Dr.K. erhobene Anamnese nicht Ã¼berzeugend. Die

Beurteilung des Vorgutachters Dr.G. sei durch die AusfÃ¼hrungen des Dr.K. nicht schlÃ¼ssig widerlegt und daher nicht hinreichend begrÃ¼ndet. Dazu hat Dr.K. ergÃ¤nzend unter dem 07.04.2003 Stellung genommen. Er fÃ¼hrt darin aus, dass er die Bedenken der BeratungsÃ¤rztin der Beklagten durchaus verstehen kÃ¶nne. Das bei der KlÃ¤gerin erhobene Krankheitsbild sei etwas verwirrend und stelle einen nervenÃ¤rztlichen Gutachter vor nicht unerhebliche Probleme, weil im Laufe der zahlreichen Vorgutachten nie ein ganz konstanter Untersuchungsbefund erhoben habe werden kÃ¶nnen. Dies erklÃ¤re die unterschiedliche Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens durch die Vorgutachter. Andererseits stellten sich die von ihm erhobenen Befunde ebenso dar wie sie in seinem Gutachten geschildert worden seien. Seine Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin sei deshalb aufgrund objektiv nachvollziehbarer Befunde belegt.

Dagegen weist Dr.D. in einer weiteren Stellungnahme vom 04.06.2003 darauf hin, dass bei der KlÃ¤gerin ein nicht Ã¼bersehbarer Rentenwunsch vorliege, der bei seiner Beurteilung nicht genÃ¼gend berÃ¼cksichtigt worden sei und vertrat deshalb weiter die Auffassung, dass die KlÃ¤gerin nunmehr zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit wieder in der Lage sei.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 27.08.2003 die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Ã¼ber den 30.11.2001 hinaus Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer zu gewÃ¤hren. Es hat sich dabei der Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens durch Dr.K. angeschlossen.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung. Sie begrÃ¼ndet diese mit einer sozialmedizinischen Stellungnahme der Dr.D. vom 01.10.2003, die in Wiederholung ihrer EinwÃ¤nde gegen die Beurteilung des Dr.K. weiterhin die Auffassung vertritt, dass dessen Beurteilung nicht hinreichend begrÃ¼ndet und damit unschlÃ¼ssig sei. Die KlÃ¤gerin sei wieder zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit auch als Putzfrau in der Lage.

Die Beklagte beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.08. 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.08.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts MÃ¼nchen, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet, weil die KlÃ¤gerin Ã¼ber den 30.11.2001 hinaus weiter Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit auf Dauer hat.

Der Senat sieht gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von einer

weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, weil er die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ckweist.

Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Eine weitere AufklÃ¤rung des medizinischen Sachverhalts hat der Senat nicht fÃ¼r erforderlich angesehen. Insbesondere haben die von Dr.D. zur BegrÃ¼ndung der Berufung vorgebrachten EinwÃ¤nde den Senat nicht Ã¼berzeugt. Der vom Sozialgericht zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin befragte Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige Dr.K. ist dem Senat durch eine jahrzehntelange TÃ¤tigkeit als Gutachter fÃ¼r die Sozialgerichtsbarkeit bekannt und gilt deshalb als besonders erfahren bei der Beurteilung der Auswirkungen von GesundheitsstÃ¶rungen auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen. Zudem ist dem Senat Dr.K. als besonders kritisch bei der Beurteilung rein psychiatrischer Krankheitsbilder, die keine organische Ursache aufweisen, bekannt, der nur selten sich bereit findet, derartige Erscheinungen schwerwiegende Auswirkungen auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen zuzuerkennen. Seinem persÃ¶nlichen Eindruck kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Nach der deshalb fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugenden Beurteilung des Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ist die KlÃ¤gerin weiterhin erwerbsunfÃ¤hig und hat Ã¼ber den 30.11.2001 hinaus Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Vorausetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024